

Satzung des Fördervereins Kanuslalom Hessen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau den Namen Förderverein Kanuslalom Hessen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hanau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinsaufgaben / Zweck

1. Der Förderverein Kanuslalom Hessen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. In seiner Eigenschaft als Förderverein im Sinne des § 58 AO verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel sowohl unmittelbar zur Förderung des Kanuslalomsports in Hessen als auch zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Vereine.
2. Der Zweck des Vereins besteht in der ideellen und finanziellen Förderung des Kanuslalomsports in Hessen.
3. Der Zweck soll sowohl durch eine direkte Förderung des Kanuslalomsports in Hessens als auch durch die Mittelbeschaffung für die den Kanuslalom-sport betreibenden gemeinnützigen Vereine in Hessen verwirklicht werden. Die Mittelbeschaffung des Vereins soll hierbei insbesondere durch Spenden, Beiträge/Umlagen, Zuschüsse und sonstigen Zuwendungen erfolgen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die genannten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Insbesondere erhalten die Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck entgegenstehen, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistung durch den Verein.
7. Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hessischen Kanu-Verband e.V. (im Folgenden: "HKV"), der es ausschließlich und unmittelbar für gemein-

nützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Kanuslomsports in Hessen zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fördervereins Kanuslalom Hessen kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern.
2. Die Mitglieder verpflichten sich im Rahmen ihres Vereinsbeitritts, den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Hierzu gehört auch die Zahlung der von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge.
3. Die Beantragung der Mitgliedschaft hat schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet endgültig mit einfacher Stimmmehrheit über die Aufnahme. Im Falle der Aufnahmeverweigerung ist der Vorstand nicht dazu verpflichtet die Gründe, die zur Nichtaufnahme geführt haben, dem Antragenden mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
5. Im Falle des freiwilligen Austritts aus dem Verein hat das Mitglied das Austrittsbegehren dem Vorstand gegenüber schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres anzuzeigen.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Vereinssatzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen.

Das Ausschlussverfahren leitet der Vorstand, der mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss entscheidet. Vor dem endgültigen Vereinsausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung/Stellungnahme zu geben. Eine Anhörung/Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen.

7. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft stehen dem ehemaligen Mitglied keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein zu.

§ 4 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 5 und 6), der Vorstand (§ 7) und ein sportlicher Beirat (§ 8).

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist für die nachfolgend genannten Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - b. Fassung von Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
 - c. Festlegung einer Beitragsordnung
 - d. Wahl der Kassenprüfer
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt, möglichst im ersten Halbjahr. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet, wenn die Mitgliederversammlung keinen anderen Versammlungsleiter bestimmt. Zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand. Er hat die Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich gegenüber allen Mitgliedern einzuberufen. Die Mitglieder sind jeweils unter der dem Verein letztbekanntesten Adresse einzuladen.
4. Ergänzungswünsche der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich mitzuteilen. Ergänzende Tagesordnungspunkte werden den Mitgliedern zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abweichend vom § 5 Nr. 3 der Satzung vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung beantragt. Im Falle des Einberufungsverlangens einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitglieder hat dieses schriftlich, unter Angabe der das Verlangen tragenden Gründe zu erfolgen.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6 Beschlussfassung

1. Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Im Falle der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
4. Für die Änderung der Satzung und den Beschluss über die Liquidation bedarf es der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung des Vereinszwecks kann nur durch die Zustimmung aller Mitglieder erfolgen. Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen:
 - a. Vorstandsvorsitzende/r
 - b. Schatzmeister als stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c. Schriftführer/in
2. Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein.
3. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf des Amtszeitraums bis zur Neuwahl im Amt.
5. Hinsichtlich der Beschlussfassung des Vorstandes gelten die §§ 28, 32 BGB. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder per email oder Fax gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder daran teilnehmen und kein Vorstandsmitglied Einspruch gegen das Verfahren erhebt.
6. Insofern ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

§ 8 Sportlicher Beirat

1. Der sportliche Beirat berät den Vorstand bei der Entwicklung und Umsetzung des Förderkonzepts in sportlicher Hinsicht.
2. Der Vorstand ist an die Vorschläge des sportlichen Beirats nicht gebunden.
3. Der sportliche Beirat besteht aus 3 (drei) bis 5 (fünf) Mitgliedern.
4. Dem sportlichen Beirat gehören die Trainer des HKV sowie der/die Referent/in Kanuslalom des HKV kraft Amtes an.
5. Die Mitglieder kraft Amtes (§ 8 Nr. 4) bestimmen die Gesamtanzahl der Mitglieder des sportlichen Beirats im Rahmen des § 8 Nr. 3 der Satzung

und berufen die fehlenden Mitglieder mit Mehrheitsbeschluss jeweils für zwei Jahre.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht die Buchführung und die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen. Über diese Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das den Kassenprüfer zukommende Prüfungsrecht erstreckt sich lediglich auf die buchhalterische Richtigkeit.

§ 10 Vereinsauflösung

Die Mitgliederversammlung ernennt bei Auflösung des Vereins zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 24. Juni 2008 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.